

Datum: 15. Oktober 2026

Seite: 1/9

Leitfaden zur Bearbeitung eigener Gesetze

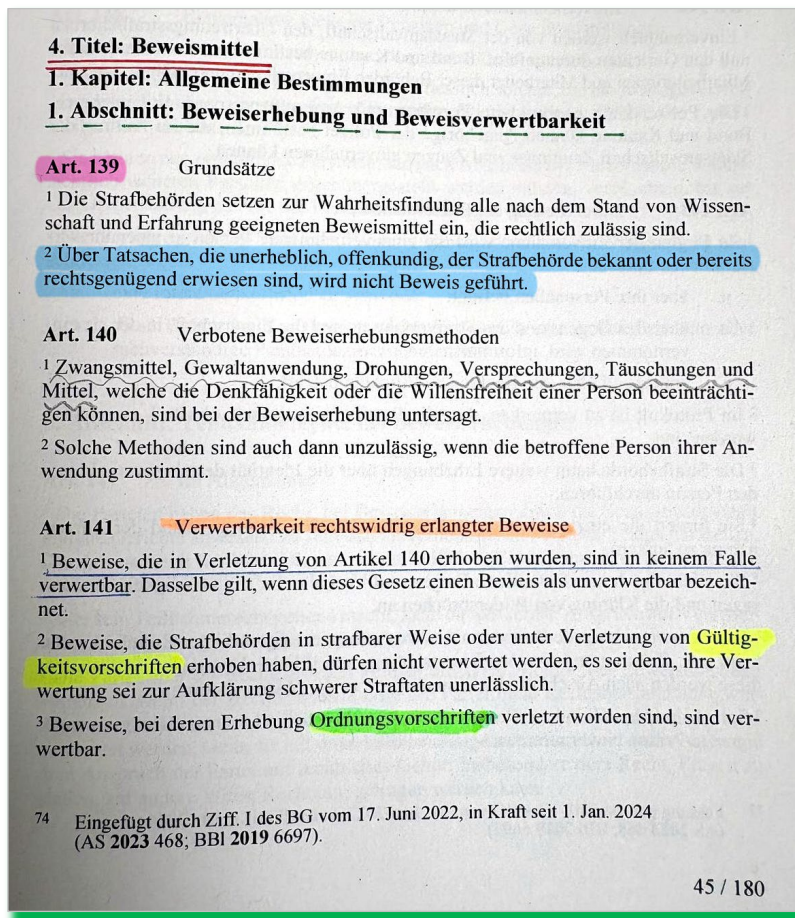
Die Studierenden verwenden an den Prüfungen ihre eigenen Gesetze. Diese dürfen nur so bearbeitet werden, wie es Ziff. 2.2 und 2.3 des Merkblatts zur Verwendung eigener Gesetze an den Prüfungen (Fassung vom 15. Oktober 2026) ausdrücklich erlaubt. **Alles, was dort nicht aufgeführt ist, ist nicht erlaubt.**

Dieser Leitfaden illustriert zulässige und unzulässige Bearbeitungen anhand von Beispielen. Massgebend ist allein das Merkblatt. Die Studierenden sind für die Mitnahme und die korrekte Gestaltung ihrer Gesetze selbst verantwortlich (Ziff. 1 und 4 des Merkblatts).

1 Markierungen und Unterstreichungen

Erlaubt ist ausschliesslich das Hervorheben **bestehender** Wörter, Sätze oder Artikel mit Leuchtmarkierung oder Unterstreichung. Farben und Formen der Unterstreichung können frei gewählt werden. Alle anderen Zeichen sind nicht erlaubt.

Erlaubt



FROHBURGSTRASSE 3
POSTFACH
6002 LUZERN

T +41 41 229 53 07 / 08 / 09
studienberatung-rf@unilu.ch
www.unilu.ch/rf/

Nicht erlaubt

Strafprozessrecht

312.0

Art. 130 Notwendige Verteidigung

Die beschuldigte Person muss verteidigt werden, wenn:

- a. die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme mehr als 10 Tage gedauert hat;
- b.⁶¹ ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht;
- c. sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist;
- d. die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt;
- e. ein abgekürztes Verfahren (Art. 358–362) durchgeführt wird.

Art. 131 Sicherstellung der notwendigen Verteidigung

¹ Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so achtet die Verfahrensleitung darauf, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird.

² Sind die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, so ist die Verteidigung vor der ersten Einvernahme sicherzustellen, welche die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag die Polizei durchführt.⁶²

³ Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig ist, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt wurde, sind diese Beweise nur dann verwertbar, wenn die Verteidigung unverzüglich bestellt wurde.

Einrahmen, Einkreisen, Klammern und andere Zeichen sind unzulässig.

2 Handschriftliche Verweise

Die Bestimmung darf mit Absatz, litera oder Ziffer bezeichnet werden. Die bezeichnete Bestimmung und der Verweis müssen existieren und der Verweis muss bei dem jeweiligen Artikel stehen. Die Verweise dürfen in unterschiedlicher Farbe geschrieben werden. Sie dürfen jedoch nicht unterstrichen oder markiert werden, da es sich nicht um bestehende Wörter handelt.

Erlaubt

5. Kapitel: vgl. Art. 33 ff. DSG
Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen

Art. 30 Persönlichkeitsverletzungen
vgl. Art 13 Abs. 2 BV
1 Wer Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.
vgl. Art. 6, 8 DSG
2 Eine Persönlichkeitsverletzung liegt insbesondere vor, wenn:
a. Personendaten entgegen den Grundsätzen nach den Artikeln 6 und 8 bearbeitet werden;
b. Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden;
i.V.M. Art 5 lit. c DSG
c. Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden.
3 In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

Art. 31 Rechtfertigungsgründe
vgl. ZGB 28 II
1 Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.
vgl. BV 27
2 Ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen fällt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:
a. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten über die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags.
b. Der Verantwortliche steht mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wett-

Nicht erlaubt

c. der Bearbeitungszweck;

d. die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;

e. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person beschafft wurden;

f. gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht;

g. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden, sowie die Informationen nach Artikel 19 Absatz 4.

³ Personendaten über die Gesundheit können der betroffenen Person mit ihrer Einwilligung durch eine von ihr bezeichnete Gesundheitsfachperson mitgeteilt werden.

⁴ Lässt der Verantwortliche Personendaten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. *cf. Art 9 DSG*

⁵ Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten. *vgl. Art 27 ZGB*

⁶ Der Verantwortliche muss kostenlos Auskunft erteilen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig ist. *Siehe DSV*

⁷ Die Auskunft wird in der Regel innerhalb von 30 Tagen erteilt.

Ordnungsfrist

Art. 26 Einschränkungen des Auskunftsrechts *Δ*

¹ Der Verantwortliche kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

vgl. Art 321 StGB

a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht, namentlich um ein Berufsgeheimnis zu schützen;

b. dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder

c. das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist.

vgl. BGE 138 III 425

² Darüber hinaus ist es in den folgenden Fällen möglich, die Auskunft zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben:

a. Der Verantwortliche ist eine private Person und die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt:

1. Überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme.

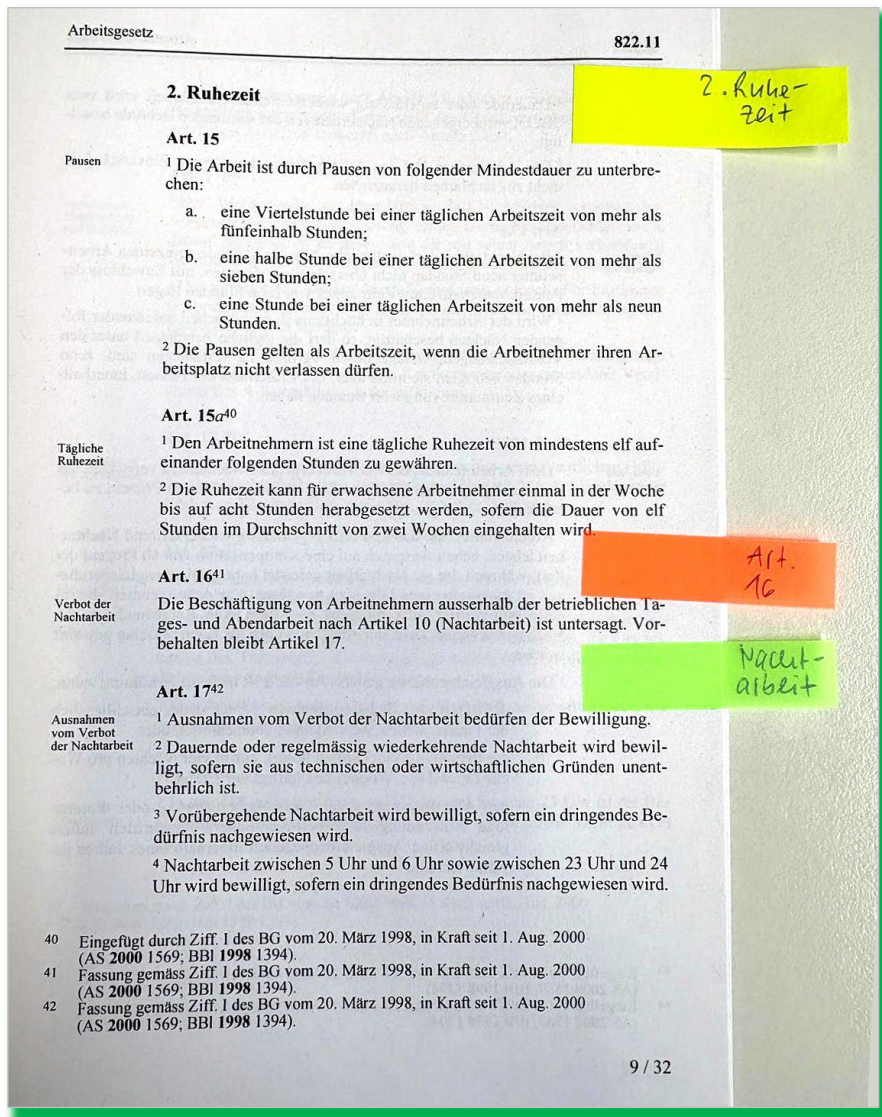
13 / 34

Merksatz: «vgl.» oder «i.V.m.», Bestimmung, Erlass – und sonst nichts.

3 Reiter und Klebezettel

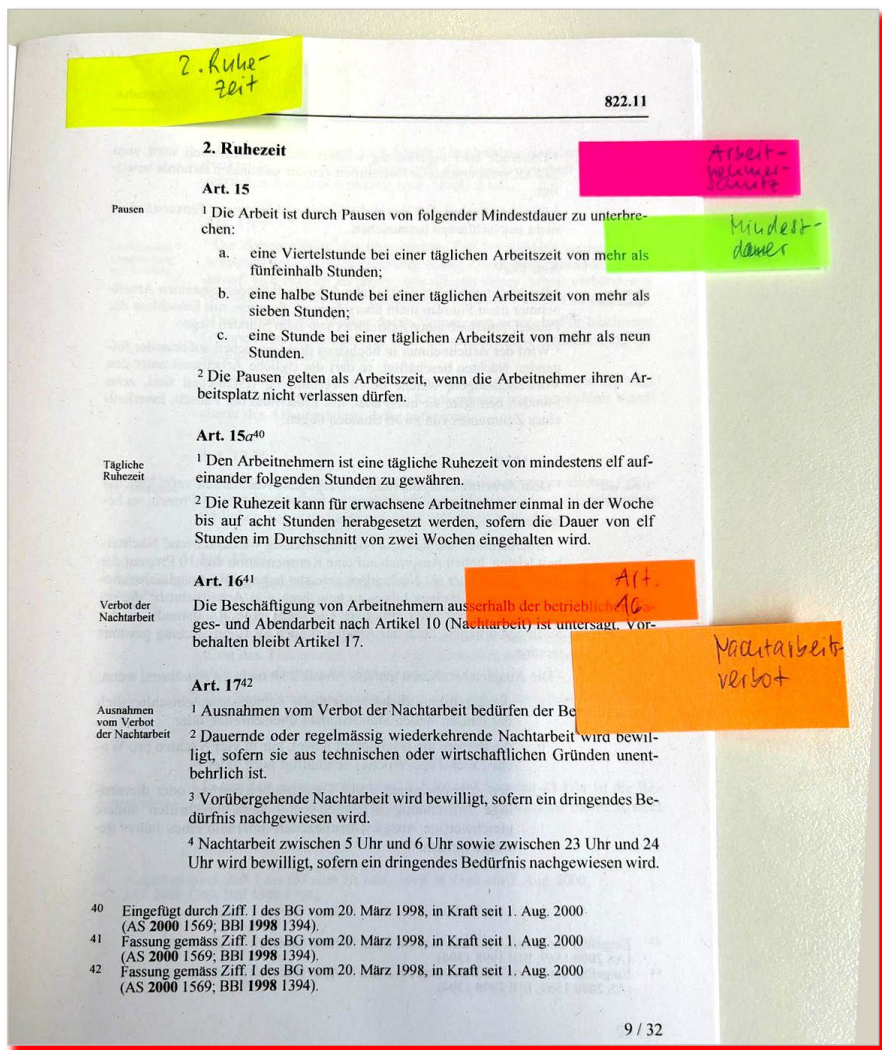
Reiter und Klebezettel gehören an den Rand des Erlasstextes (Ziff. 2.3 des Merkblatts). Beschriftet werden dürfen sie nur mit der Ziffer eines Artikels, dem Titel eines Abschnitts oder der Marginalie eines Artikels der betreffenden Seite, und zwar im Wortlaut des Gesetzes.

Erlaubt



- «2. Ruhezeit» gibt den Titel des Abschnitts wortgetreu wieder.
- «Art. 16» bezeichnet die Ziffer eines Artikels dieser Seite.
- Alle Reiter ragen über den Seitenrand hinaus und lassen den Text frei.

Nicht erlaubt

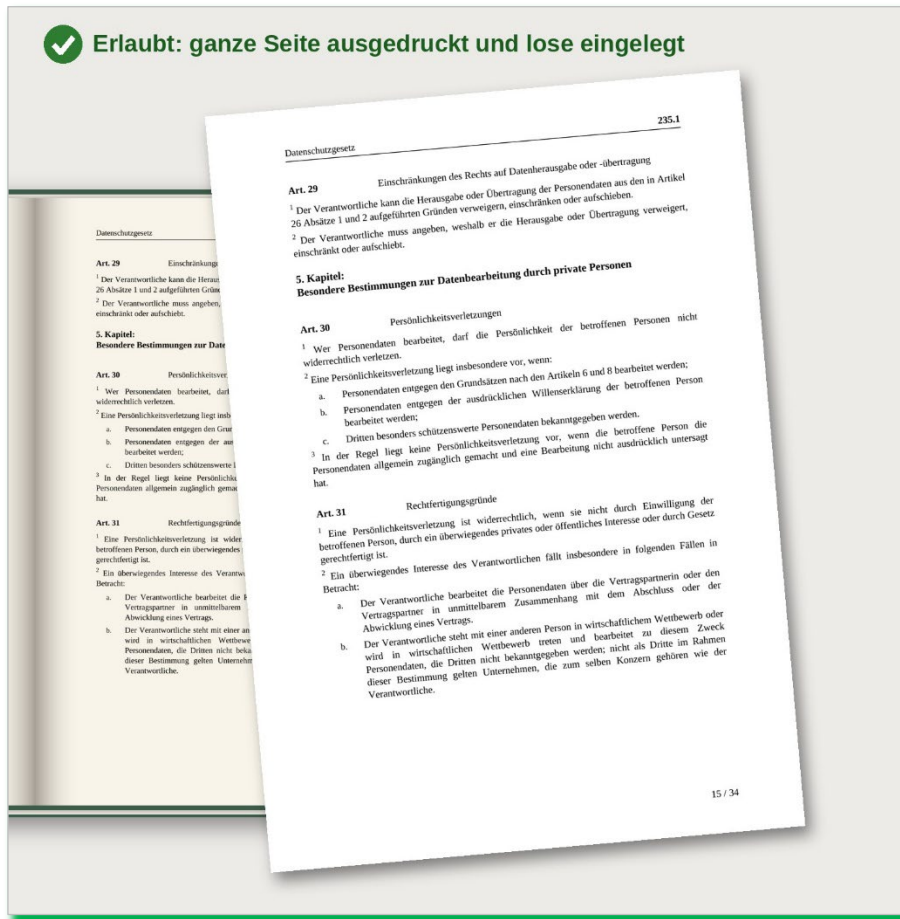


- Reiter und Klebezettel, die nicht über den Gesetzesrand hinausragen, sind nicht erlaubt.
- Begriffe, die nicht auf dieser Seite des Gesetzes als Titel oder Marginalie stehen, sind nicht erlaubt.
- Marginalien dürfen nicht umformuliert werden (z. B. «Nachtarbeitsverbot» statt «Verbot der Nachtarbeit»).

4 Aktualisierungen von Gesetzen

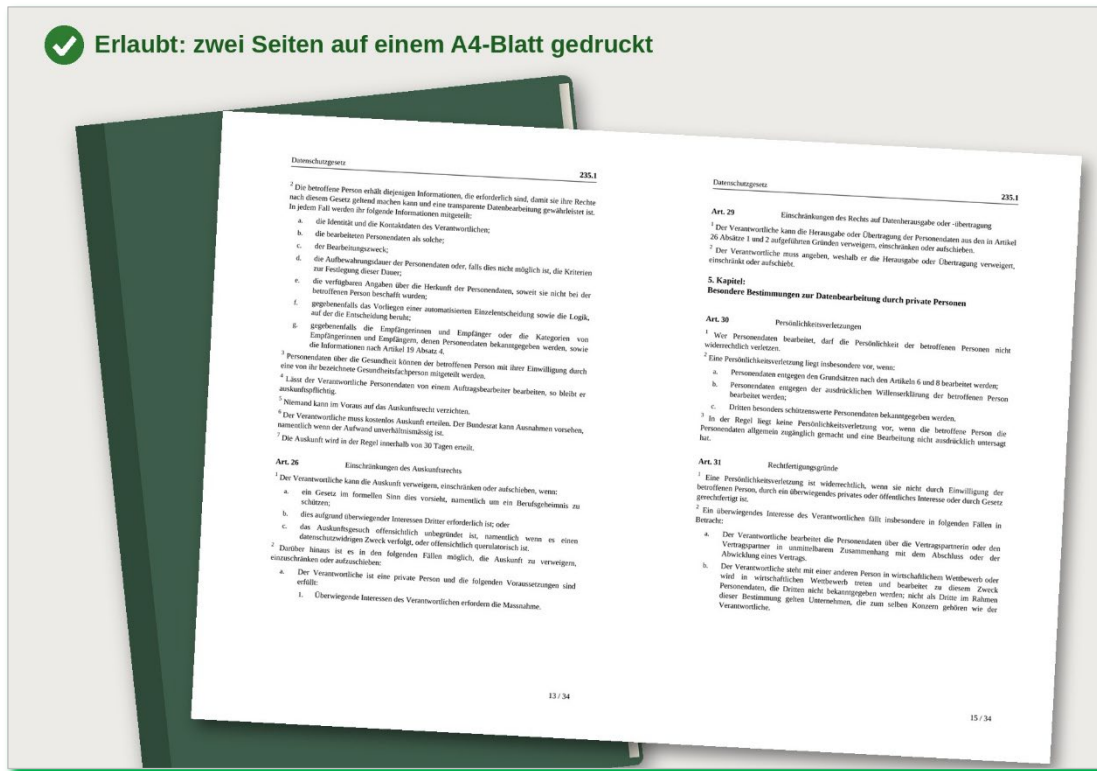
Ändert sich ein Gesetz darf die Aktualisierung aus der offiziellen elektronischen Sammlung des Bundes oder des Kantons Luzern ausgedruckt an die Prüfung mitgenommen werden (Ziff. 2.2 des Merkblatts). Ein vollständiger Ausdruck des Gesetzes ist nicht nötig; es genügen die Seiten, die die Änderung betreffen. Diese Seiten sind unverändert in die bestehende Ausgabe hineinzulegen.

Erlaubt



- Der Ausdruck stammt aus der offiziellen elektronischen Sammlung des Bundes oder des Kantons Luzern.
- Ausgedruckt sind nur die Seiten mit der geänderten Bestimmung, diese aber vollständig.
- Die Seiten liegen lose in der bestehenden Ausgabe des Gesetzes.

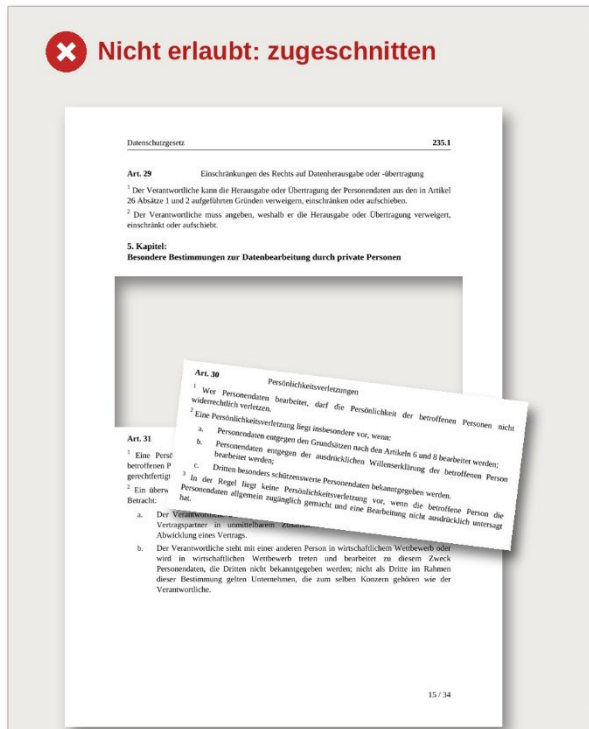
✓ Erlaubt: zwei Seiten auf einem A4-Blatt gedruckt



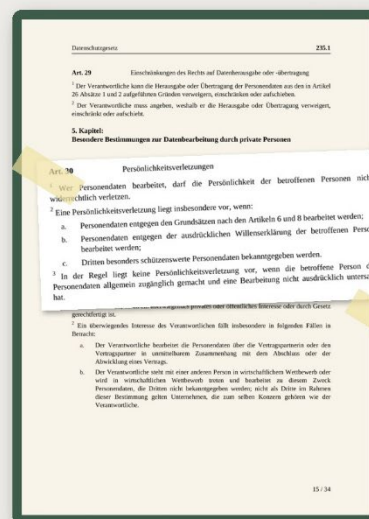
Es dürfen auch zwei Seiten verkleinert nebeneinander auf ein A4-Blatt gedruckt werden. Auch dann bleiben beide Seiten vollständig und das Blatt wird nicht zugeschnitten.

Nicht erlaubt

✗ Nicht erlaubt: zugeschnitten



✗ Nicht erlaubt: eingeklebt



- Nicht erlaubt ist ein auf den einzelnen Artikel zugeschnittener Ausdruck, auch wenn er lose hineingelegt wird.
- Auch das Einkleben des Ausdrucks oder eines Ausschnitts davon ist unzulässig.